

# Der Schülersprecher

Die gesetzlichen Grundlagen findet man im Schulgesetz Baden-Württemberg §§ 40, 63, 67, 70 und in der SMV-Verordnung §§ 3-11 und 20

Alle Schüler einer Schule stellen die Kandidaten aus ihrer Mitte zur Schülersprecherwahl auf, der Schülerrat wählt dann den Schülersprecher. Seine Tätigkeit kann er sich im Zeugnis bescheinigen lassen.

## Fähigkeiten

Aufgrund der herausragenden und verantwortlichen Stellung sollte der Schülersprecher besondere Eigenschaften und Fähigkeiten aufweisen:

**Interesse an schulischen Angelegenheiten - Verhandlungsgeschick -  
sicheres Auftreten gegenüber allen - Eigeninitiative -  
selbstständiges und verantwortungsbewusstes Arbeiten -  
Stehvermögen bei der Durchsetzung schulischer Interessen**

## Aufgaben

Der Schülersprecher

- ist Ansprechperson für Schulleitung, Lehrer, Schüler, Eltern, Sekretärin, Hausmeister, ...;
- vertritt die Interessen aller Schüler nach innen und auch nach außen;
- hält Kontakt zur Schulleitung (monatliche Gespräche);
- trägt Bitten und Beschwerden aus der Schülerschaft der Schulleitung vor;
- versucht Konflikte zu lösen;
- wird von der Schulleitung, dem Verbindungslehrer und allen anderen Lehrern unterstützt;
- ist automatisch Mitglied in der Schulkonferenz;
- ist verantwortlich für die Weitergabe von Informationen, z.B. aus der Schulkonferenz oder dem Schülerrat;
- ist der Vorsitzende des Schülerrates, beruft ihn ein und leitet die Sitzungen (siehe „reden“);
- ist verantwortlich dafür, dass die Beschlüsse des Schülerrates auch umgesetzt werden;
- behält im Auge, was andere Mitarbeiter der SMV (z.B. Kassenwart) tun;
- sollte Interesse daran haben, sich bei Seminaren fortzubilden.

